

Anlage Bonitätsprüfung

zu den AGB für den Zugang zu den von der RWE Gas Storage West GmbH (RGSWest) betriebenen Gasspeichern

RGSWest führt ein Bonitätsprüfungsverfahren durch, welches entweder in Bezug auf den Speicherkunden oder in Bezug auf seine beherrschende Gesellschaft durchgeführt wird. Soll RGSWest das Bonitätsprüfungsverfahren auf Wunsch des Speicherkunden in Bezug auf die beherrschende Gesellschaft durchführen, so hat der Speicherkunde im Vorfeld einen offiziellen Nachweis (z.B. Handelsregisterauszug) über bestehende Gewinn- und Verlust-Abführungs- und/oder Beherrschungsverträge zu übergeordneten (Konzern)Gesellschaften zu erbringen.

§ 1 Informationsanforderungen

Der Speicherkunde hat folgende Ratinginformationen zur Verfügung zu stellen:

- a) Letzter aufgestellter Geschäftsbericht bzw. Jahresabschluss (zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht älter als 24 Monate)
- b) Handelsregisterauszug (zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht älter als 3 Monate)
- c) Auskünfte von Datenanbietern – lediglich Ratinginformationen folgender Ratingagenturen werden berücksichtigt: Standard & Poor's (im Folgenden S&P), Moody's, FITCH
- d) D&B Informationen (Auszug nicht älter als 1 Monat ab der Angebotsabgabe des Speicherkunden)
- e) Creditreform Informationen (Auszug nicht älter als 1 Monat ab der Angebotsabgabe des Speicherkunden)

Möchte der Speicherkunde auf die beherrschende Gesellschaft abstellen, muss der Speicherkunde folgende zusätzliche Informationen einreichen:

- a) Letzter aufgestellter Geschäftsbericht bzw. Jahresabschluss (zum Zeitpunkt der Informationsanforderung nicht älter als 24 Monate) der beherrschenden Gesellschaft
- b) Nachweis über einen vorhandene Gewinn- und Verlust-Abführungsvertrag, und/oder
- c) Nachweis über einen vorhandenen Beherrschungsvertrag
- d) Auskünfte von Datenanbieter über die beherrschende Gesellschaft – lediglich Ratinginformationen folgender Ratingagenturen werden berücksichtigt: Standard & Poor's (im Folgenden S&P), Moody's, FITCH

Anlage Bonitätsprüfung, Stand: 01.10.2022

- e) D&B Informationen (Auszug nicht älter als 1 Monat ab der Angebotsabgabe des Speicherkunden) über die beherrschende Gesellschaft
- f) Creditreform Informationen (Auszug nicht älter als 1 Monat ab der Angebotsabgabe des Speicherkunden) über die beherrschende Gesellschaft.

§ 2 Frist

Alle oben genannten Informationen müssen RGSWest innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zustandekommen des Speichervertrages vorliegen. Die Unterlagen können bereits im Vorfeld zur Prüfung eingereicht werden.

§ 3 Ersatz fehlender Ratinginformationen

- (1) Falls der Speicherkunde keine oder lediglich Teile der oben genannten Ratinginformationen zur Verfügung stellt, wird RGSWest öffentlich verfügbare Ratinginformationen zu Bewertungszwecken nutzen.
- (2) Sollten solche öffentlich verfügbaren Ratinginformationen ganz oder teilweise nicht verfügbar sein, kann sich dies zu Ungunsten der Kreditwürdigkeit des Speicherkunden auswirken.

§ 4 Veränderungen der Vermögensverhältnisse

Der Speicherkunde ist verpflichtet, RGSWest alle relevanten Veränderungen mit wesentlichem Einfluss auf die Kreditwürdigkeit des Speicherkunden unverzüglich anzuzeigen, insbesondere Änderungen in Hinblick auf:

- a) Auflösung oder Beendigung von vorhandenen Gewinn- und Verlust-Abführungs- oder Beherrschungsverträgen.
- b) Wesentliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Speicherkunden und/oder der beherrschenden Gesellschaft im Falle vorhandener Gewinn- und Verlust-, Abführungs- oder Beherrschungsverträgen.

§ 5 Sicherheiten

- (1) RGSWest ist berechtigt, Sicherheiten in Höhe von maximal drei (3) fixen Monatsentgelten des jeweiligen Speichervertrages zu fordern. Die Sicherheit muss innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt der Anforderungsmittelteilung über die Sicherheitsleistung bereitgestellt werden.
- (2) Folgende Formen der Sicherheitsleistung werden von RGSWest akzeptiert:
 - Bankbürgschaft: eine unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht (§765 ff BGB) von einem Kreditinstitut, sofern nicht gegen das Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Entgegennahme der

Sicherheit Sanktionen durch die EU, UK oder die US ausgesprochen wurden. Das Kreditinstitut muss mindestens ein Rating von BBB+ (S&P oder Fitch) oder Baa1 (Moody's) aufweisen. Die Bürgschaft hat den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit zu enthalten, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt. RGSWest behält sich vor, auf Anfrage des Speicherkunden zu prüfen, ob im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Höhe der Sicherheit Kreditinstitute als Sicherungsgeber akzeptiert werden können, die ein Rating unter BBB+/Baa1 aufweisen.

- Bankgarantie: eine unbedingte, unwiderrufliche und nicht-akzessorische Zahlungsverpflichtung auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts zur Absicherung des vertraglich definierten Erfolgs, sofern nicht gegen das Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Sicherheit Sanktionen durch die EU, UK oder die US ausgesprochen wurden. Das Kreditinstitut muss mindestens ein Rating von BBB+ (S&P oder Fitch) oder Baa1 (Moody's) aufweisen. RGSWest behält sich vor, auf Anfrage des Speicherkunden zu prüfen, ob im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Höhe der Sicherheit Kreditinstitute als Sicherungsgeber akzeptiert werden können, die ein Rating unter BBB+/Baa1 aufweisen.
- Bürgschaft der Muttergesellschaft: eine unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht (§ 765 ff. BGB) der Muttergesellschaft des Speicherkunden, sofern nicht gegen die Muttergesellschaft zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Sicherheit Sanktionen durch EU, UK oder US ausgesprochen wurden. Die Muttergesellschaft muss mindestens ein Rating von BBB+ (S&P oder Fitch) oder Baa1 (Moody's) aufweisen. Die Bürgschaft hat den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit zu enthalten, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt. RGSWest behält sich vor, auf Anfrage des Speicherkunden zu prüfen, ob im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Höhe der Sicherheit eine Muttergesellschaft als Sicherungsgeber akzeptiert werden kann, die ein Rating unter BBB+/Baa1 aufweist.
- Garantie der Muttergesellschaft: eine unbedingte, unwiderrufliche und nicht-akzessorische Zahlungsverpflichtung auf erstes Anfordern einer Muttergesellschaft des Speicherkunden zur Absicherung des vertraglich definierten Erfolgs, sofern nicht gegen die Muttergesellschaft zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Sicherheit Sanktionen durch EU, UK oder US ausgesprochen wurden. Die Muttergesellschaft muss mindestens ein Rating von BBB+ (S&P oder Fitch) oder Baa1 (Moody's) aufweisen. RGSWest behält sich vor, auf Anfrage des Speicherkunden zu prüfen, ob im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Höhe der Sicherheit eine Muttergesellschaft als Sicherungsgeber akzeptiert werden kann, die ein Rating unter BBB+/Baa1 aufweist.

Anlage Bonitätsprüfung, Stand: 01.10.2022

- (3) RGSWest darf die geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, um Verbindlichkeiten des Kunden auszugleichen, wenn der Speicherkunde die Zahlungsfrist gemäß § 13 (5) der AGB überschritten hat, bereits eine Zahlungserinnerung von RGSWest erhalten hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.
- (4) Unbeschadet der Regelung in Absatz (3) ist RGSWest verpflichtet, die Sicherheit nach Ablauf des Speichervertrages zuzüglich einer Nachlaufzeit von 2 Monaten ohne schuldhaftes Verzögern an den jeweiligen Speicherkunden herauszugeben.
- (5) RGSWest behält sich vor, die Bonität während der Vertragslaufzeit regelmäßig auf halbjährlicher Basis erneut zu überprüfen.
- (6) Der Speicherkunde hat die Möglichkeit, jederzeit die in Absatz 2 genannten Sicherheiten zur Verfügung zu stellen.
- (7) Für den Fall dass der Speicherkunde im Vorfeld eines Vertragsabschlusses eine Sicherheit geleistet hat um dadurch seine Kreditlinie zu erhöhen, der Vertragsabschluss allerdings nicht oder nur teilweise zustande kommt, ist RGSWest verpflichtet, nicht benötigte Sicherheiten dem jeweiligen Speicherkunden ohne schuldhaftes Verzögern zurückzugeben.

§ 6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Das in der Sache anwendbare Recht hinsichtlich Bankbürgschaften und Bürgschaften von Muttergesellschaften ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Das in der Sache anwendbare Recht hinsichtlich Bankgarantien oder Garantien der Muttergesellschaften können die Parteien übereinstimmend vereinbaren. Dabei können die Parteien die Anwendbarkeit des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendbarkeit des Rechts von England & Wales oder die Anwendbarkeit des Rechts des Staates New York (US) vereinbaren.
- (3) Der Gerichtsstand folgt dem jeweils anwendbaren Recht.